

Grabmalgestaltung:

Schutz für Originale

Handwerkliche Grabmalgestalter und sowie in Industriebetrieben tätige Designer haben in letzter Zeit eine Formenvielfalt hervorgebracht, die vor zehn Jahren noch unvorstellbar war. Je populärer der Entwurf, desto eher wird er kopiert. Wer das fürchtet, sollte sich seine Entwürfe schützen lassen.

Zum Schutz der eigenen Schöpfung sieht das deutsche Recht verschiedene Mechanismen vor.

Schutz durch das Urheberrecht

Der Schutz geistigen Eigentums durch das Urheberrecht besteht Kraft des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Eine Eintragung ist nicht erforderlich. Der urheberrechtliche Schutz setzt allerdings ein geschütztes »Werk« im Sinne von § 2 dieses Gesetzes voraus, also ein Werk, das die geistige-schöpferische Leistung seines Herstellers erkennen lässt. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere die Arbeiten von bildenden Künstlern einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie die Entwürfe solcher Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). Grabmale sind als »Werke« in diesem Sinne zu verstehen; auch sie unterliegen dem UrhG. Der Schöpfer eines Grabmals ist somit dessen Urheber.

Wenn ein Werk mit dem Namen des Urhebers öffentlich gemacht wurde, ist der Urheberschaftsnachweis kein Problem. Das Erscheinungsdatum allein

taugt nicht zur Unterscheidung zwischen Original und Kopie. Wer jedoch »Erstveröffentlichung« nachweisen kann, hat immerhin schon ein Indiz für seine Urheberschaft geliefert.

Für ein urheberrechtlich geschütztes Werk hat der Urheber – in unserem Fall der Steinmetz oder Steindesigner – die Verwertungsrechte, also das Recht, das jeweilige Werk öffentlich auf- und auszustellen. Mit der Übereignung, also dem Verkauf des Grabmals, fällt dieses Auf- und Ausstellrecht für dieses Grabmal dem Erwerber zu. Das Recht, Kopien von diesem Grabmal anzufertigen, bleibt allerdings beim Urheber, da die konzeptionelle Idee nicht an den Käufer übertragen wird. Die Urheberschaft muss aber gegenüber einem Plagiator bewiesen werden können. Dies ist zum Teil schwierig, gerade wenn es um die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen geht. Das Argument der Erstveröffentlichung kann der Plagiator relativ einfach widerlegen, etwa durch Vorlage eines angeblich früheren Entwurfs.

Geschmacksmusterschutz

Aus diesem Grund ist es ratsam, neue und Erfolg versprechende Grabmalentwürfe schon vor der Veröffentlichung als sog. Geschmacksmuster schützen zu lassen. Auch Seriensteine (Grabmale, die immer gleich nach einem bestimmten Prinzip hergestellt werden) können im Hinblick auf ihre Gestaltung als Geschmacksmuster und im Hinblick auf ihre Funktionalität (z. B. besondere Art der Fundamentierung) als Gebrauchsmuster geschützt werden.

Das Geschmacksmustergesetz schützt das Urheberrecht an Mustern und Modellen, die als »neues und eigenständiges Erzeugnis« anzusehen sind.

Ein Erzeugnis ist hierbei jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und Schriftzeichen sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden können. Es muss sich dabei um körperliche Gegenstände handeln, d. h. ein Computerprogramm gilt nicht als Gegenstand und damit nicht als Erzeugnis in diesem Sinne.

Als Geschmacksmuster kann also jedes Erzeugnis nach der obigen Definition geschützt werden, das zum Zeitpunkt der Anmeldung »neu« ist und »Eigenart« hat. Ein Erzeugnis gilt als »neu«, wenn der Meldestelle vor dem jeweiligen Anmeldetag kein identisches Erzeugnis vorgelegt worden ist. »Eigenart« hat ein Erzeugnis bereits dann, wenn es sich von anderen Erzeugnissen unterscheiden lässt.

Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wird lediglich geprüft, ob »die Formalvorschriften für die Anmeldung erfüllt sind, ob der Gegenstand der Anmeldung ein Muster im Sinne des Gesetzes ist und ob das Muster gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt oder ob das Muster eine missbräuchliche Verwendung eines Zeichens oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichem Interesse darstellt« (Zitat aus dem Internetangebot des DPMA).

Ein eingetragenes Geschmacksmuster gewährt dem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen. Er allein ist zum Inverkehrbringen, zur Lizenzvergabe und zur Übertragung des Schutzrechts befugt. Bei Geschmacksmustern, die im Arbeitnehmerverhältnis oder im Auftrag angefertigt werden, gilt – wenn keine Sonderregelung getroffen wurde – der Arbeitgeber oder Auftraggeber als Berechtigter.

Ohne Genehmigung des Rechtsinhabers ist es damit jedem Dritten verboten, ein fremdes Geschmacksmuster zu benutzen, insbesondere es herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen, zu gebrauchen oder zu besitzen. Damit hat das Geschmacksmuster im Rahmen seines Schutzzumfangs absoluten Schutz, d. h. der Geschmacksmusterinhaber kann aufgrund der Sperrwirkung auch gegen »unabhängige« Parallelschöpfungen vor-

KURZINFO:

Kontakt

Aeternitas e. V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter
Tel.: 0 22 44 / 9 25 37
Fax: 0 22 44 / 92 53 88
E-Mail: christian.jaeger@aeternitas.de
Internet: www.aeternitas.de

Weitere Informationen:

Phönix GmbH
Postfach 3180
53626 Königswinter
E-Mail: info@phoenix-support.de

Rorschacher Sandstein. Innovativ und bauphysikalisch wertvoll. Einer wie der andere.

Technische und bauphysikalische Informationen senden wir Ihnen gerne zu.

Bärlocher
Steinbruch & Steinhauerei AG
CH-9422 Staad
Telefon: 071/8 58 60 10
Telefax: 071/8 58 60 11
www.baerlocher-natursteine.ch
baerlocher@baerlocher-natursteine.ch

gehen. Bei Zuwiderhandlung ist unmaßgeblich, ob der Verletzer von dem geschützten Geschmacksmuster wusste oder nicht. Somit ist nicht mehr nur die reine Nachahmung des Geschmacksmusters, sondern auch die Herstellung und Verbreitung unabhängig entwickelter Gegenstände unzulässig.

Der Inhaber des Geschmacksmusters hat u. a. Anspruch auf:

- Unterlassung des Nachbildens bzw. der Verbreitung
- Beseitigung der Beeinträchtigung
- Vernichtung der Plagiate
- Zollbeschlagnahme der Plagiate
- Schadensersatz (Zahlung des Verletzergewinns oder des entgangenen Gewinns)
- Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr

Diese Ansprüche können sowohl gegen den Hersteller, als auch gegen den Verbreiter (Händler/Importeur) geltend gemacht werden. Schadenersatz kann aber nur dann verlangt werden, wenn der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Schon der Versuch einer Geschmacksmusterverletzung ist strafbar.

Der Geschmacksmusterschutz beginnt mit der Eintragung des Musters in das beim deutschen Patent- und Markenamt geführte Geschmacksmusterregister. Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre; wer einen Schutz aufrecht erhalten will, muss alle fünf Jahre eine entsprechende Gebühr entrichten.

Es wird davon ausgegangen, dass derjenige, der ein Geschmacksmuster eintragen lässt, das geschützte Objekt selbst entworfen hat. Dritte können sich nicht auf eine »frühere Inspiration« berufen. Darüber hinaus hat der Musteranmelder die Möglichkeit, (kostenpflichtige) Lizenzen an Dritte zu vergeben.

Hilfe beim Anmeldevorgang

Die Musteranmeldung und die laufende Überwachung sind mit Verwaltungsaufwand verbunden. Die Phönix GmbH bietet beides als Serviceleistung an. Interessenten können ihre Entwürfe mit entsprechenden Angaben zur Form, den Maßen und den Proportionen des zu schützenden Grabmals sowie den verwendeten Materialien an Phönix übersenden. Die Phönix GmbH prüft die Entwürfe, wobei sie

die Geschmacksmuster-Datenbank des DPMA zu Rate zieht; überflüssige oder wenig Erfolg versprechende Anträge werden gar nicht erst gestellt.

Wenn der Entwurf nach erster Prüfung eintragungsfähig ist, stellt Phönix für dessen Schöpfer den Antrag auf Anmeldung des Grabmals als Geschmacksmuster, übernimmt den weiteren Schriftverkehr und sorgt nach Eintragung des Geschmacksmusters für die Überwachung des Musterschutzes beim DPMA. Wenn ein Plagiat auftaucht, hilft Phönix bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts und berät diesen bei der Durchsetzung der Ansprüche des Steinmetzen. Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt. Für diesen Service berechnet Phönix einen einmaligen Betrag in Höhe von 250 € zzgl. MwSt pro Anmeldung und pro Musterstück mit einer Schutzdauer von fünf Jahren (sonst 82 € zzgl. Eintragsaufwand und Überwachungskosten). Bei der gleichzeitigen Anmeldung mehrerer Grabmale sind Staffellungen und Sonderpreise möglich.

Christian Jäger, Aeternitas e.V.